

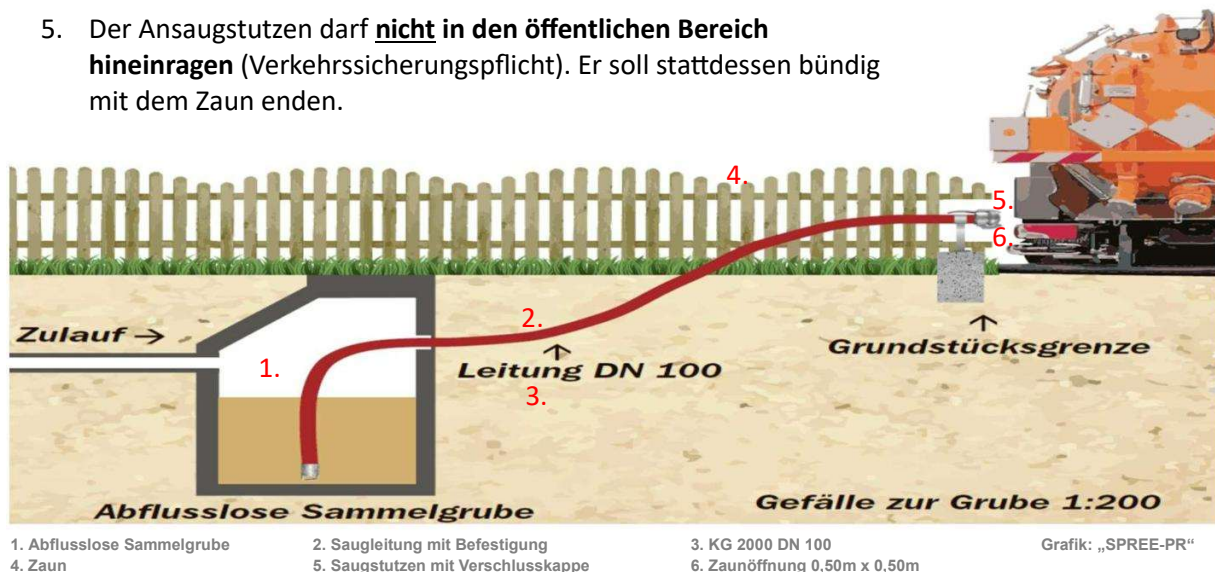
Merkblatt für die Errichtung von Saugleitungen

Grundlage: § 15 Abs. 3 und 4 der Entwässerungssatzung, letzte Änderung vom 04.12.2023

- (3.) Beim Neubau sind abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen auf dem Grundstück so zu platzieren, dass zur Abfuhr der Fäkalien (bzw. Fäkalschlämme) der Ansaugstutzen vom öffentlichen Bereich aus, möglichst ohne Betreten des Grundstückes, zugänglich ist. Die Anlage wird vom Verband erst nach Vorlage der Bestandsunterlagen, der Herstellererrichterbescheinigung und des Dichtigkeitsnachweises in Betrieb genommen.
- (4.) Bei Sammelgruben und Kleinkläranlagen, die nicht über eine Saugleitung mit Ansaugstutzen verfügen und/oder die nicht über eine ausreichende Zufahrt i.S.d. Absatzes 7 angefahren werden können, ist der zusätzliche Mehraufwand zum Verlegen einer Saugleitung (Schlauchgebühr) vom Grundstückseigentümer bzw. der Grundstückseigentümerin zu erstatten.

Bei der Installation einer erdverlegten Saugleitung ist folgendes zu beachten:

1. Die erdverlegte Saugleitung (z.B. Rohr: KG 2000 DN 100, max. 50 m Länge, max. Saugtiefe 3,50m) soll frostfrei, mindestens 0,60 m tief und mit leichtem Gefälle in Richtung Sammelgrube verlegt werden.
2. In der Sammelgrube ist ein senkrechttes Rohr, am unteren Ende leicht abgeschrägt, zu installieren.
3. Zum Absaugen ist am Schlauchende ein Saugstutzen (Perrot-Kupplung-Mutterteil) mit Blinddeckel (Verschlusskappe) mittels Schellen zu befestigen.
4. Um den Ansaugstutzen muss im Gartenzaun Bewegungsfreiheit von mind. 0,50 m x 0,50 m gewährleistet werden.
5. Der Ansaugstutzen darf **nicht in den öffentlichen Bereich hineinragen** (Verkehrssicherungspflicht). Er soll stattdessen bündig mit dem Zaun enden.



Für eventuelle Fragen diesbezüglich stehen Ihnen unser Abwassermeister Herr Hirthe (0172/3866993) oder unser Techniker Herr Ramin (03394/4760-16) gerne zur Verfügung.